

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 15. **Kamienietz, den 8. April** **1852.**

№ 43. Voraussichtlich wird zur bevorstehenden Saat die nöthige Menge von Setzkartoffeln nicht vorhanden seyn, um nach der gewöhnlichen Cultur-Methode den Bedarf für ein Jahr zu erbauen. In diesem Betracht hat der Lehrer an der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau, Dr. John, in gemeinnütziger Absicht, uns ein bereits erprobtes Verfahren beim Anbau der Kartoffel mitgetheilt, wodurch bei einiger Sorgfalt in der Bestellung, mit einem Dritttheil der sonst verbrauchten Quantität an Saatkartoffeln, der volle Ertrag erzielt werden kann. Dies Verfahren ist überall wo es an Setzkartoffeln mangelt, insbesondere aber den kleinen Landbesitzern, sehr zu empfehlen, und wird die Bekanntmachung desselben um so willigern Eingang finden, als mehrjähriger Mißwachs in dieser Frucht die Nothwendigkeit einer desto sorgfältigern Kultur von selbst anschaulich gemacht hat.

Wir theilen in der Anlage die von dem Dr. John verfaßte Schrift in 3 Exemplaren mit, und veranlassen die Herren Landräthe, solche auf geeignete Weise, namentlich durch Abdruck der darin enthaltenen Instruction in den Kreisblättern, zu veröffentlichen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß die Herren Lehrer an der Anstalt in Proskau, sich stets bereitwillig finden lassen, lernbegierigen Landleuten die sich dahin begeben wollen, practischen Unterricht in der beregten Cultur-Methode zu ertheilen, wie denn überhaupt die Benutzung dieser Anstalt um Gutes zu sehen und zu lernen, nicht genug empfohlen werden kann.

Oppeln, den 11. März 1852.

Königliche Regierung.

An die Herren Landräthe ꝛc.

Indem ich vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, laße ich unten nachfolgen,

1) Das vorgeschlagene Verfahren, durch welches mehr als zwei Dritttheile der Saatkartoffeln unbeschadet der Größe der Erndte erspart werden können, und
2) eine genaue Beschreibung des Verfahrens in Form einer Instruction für die Hülfsbedürftigen.

Die Ortsbehörden haben dieselbe sofort in der nächsten Gemeindeversammlung den Ortseinsaßen bekannt zu machen.

Kamienietz, den 26. März 1825.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

Das **Verfahren** mehr als zwei Drittheile der Saat-Kartoffeln, ohne Beeinträchtigung, ja sogar mit einer Vermehrung der Erndte um circa 25 pro Cent. zu ersparen, besteht darin, die in gut zubereitetes Kartoffelland in gewöhnlicher Weise gelegten Kartoffeln, nachdem sie die Triebe kräftig aus der Erde gebracht haben, d. i. circa 4 Wochen nach dem Legen, bei feuchtem Zustande des Bodens staudenweis auszuheben, die Triebe nebst deren Wurzeln von der Mutterknolle zu lösen und die Triebe sofort einzeln wieder zu pflanzen. Die Triebe genügen zum Bepflanzen von mehr als der doppelten Fläche, welche die Mutterknollen einnahmen; sie gaben in Proskau im Jahre 1850 pro Morgen einen Ertrag von 114 Scheffeln Kartoffeln; dieselben waren größer und gesünder als die, unter gewöhnlichen Verhältnissen gewonnenen. In Eldena wurden von einer circa 1/4 Pfd. wiegenden Kartoffel auf diese Weise 27 Pfd., d. i. das 108-fache der Aussaat gewonnen. — Die kahlen Mutterknollen können ebenfalls wieder gelegt werden, und geben eine mittelgute Erndte; in Proskau gaben sie im Jahre 1850 pro Morgen 90 Scheffel Ertrag. — Es würde demnach mit einer bestimmten Menge Saatgut mehr als die dreifache Fläche bestellt, also mehr als 2/3 der Saatmenge, welche für letztere bei dem gewöhnlichen Verfahren erforderlich wäre, erspart werden können. — Diese Thatsache ist in Proskau von dem Herrn Dr. Heinzel so wie in Eldena vom Herrn Gärtner Jühlke festgestellt worden und erlaubt sich Unterzeichneter, die betreffenden Mittheilungen der beiden Beobachter im Original beizufügen. — Doch nicht allein jene zwei Fälle, sondern die tausendfältige Erfahrung giebt dem Verfahren einen practischen Halt, die Thatsache nämlich, daß bei der Kartoffelpflanze eine scheinbare Beunruhigung der jungen Triebe für den Knollenansatz nicht allein nicht nachtheilig, sondern vielmehr vortheilhaft sey. — Das beliebte Eineggen der Kartoffel-Aecker bald nach dem Erscheinen der Triebe über der Erde hat zum großen Theile durch diesen Umstand seinen Werth.

Die einzelnen Momente des Verfahrens sind nachstehend in Form einer **Instruction** für die Hülfsbedürftigen, zusammengestellt.

I. Jeder Hülfsbedürftige bereitet sich den dritten Theil so viel Kartoffelland, wie er in anderen Jahren gewohnt war — wir nennen dies das **Saatbeet** — durch tiefes Spaten und Düngen her, und im Falle er auch für diese Fläche, die zum gewöhnlichen Bestecken nöthigen Saatkartoffeln nicht beschaffen kann, Land für so viel Kartoffeln, als ihm zur Saat irgend zu Gebote stehen.

II. Er richtet außerdem eine zwei- bis dreimal so große Fläche, (wir nennen sie das **Pflanzbeet**) als das Saatbeet groß ist, durch sorgfältiges, tiefes Spaten und Düngen für das spätere Pflanzen der Kartoffeltriebe her.

III. In der gewöhnlichen Zeit steckt er auf das Saatbeet die Kartoffeln in gewohnter Weise.

IV. Drei Wochen danach spatet er das Pflanzbeet zum letztenmale, denn nun werden in dasselbe bald die Kartoffeltriebe gepflanzt.

V. Vier Wochen nach dem Kartoffelstecken, wenn die Triebe ungefähr 1—2 Zoll hoch heraus sind, hebt er mit der Spate die ganzen Kartoffelstauden mit den Wurzeln heraus.

VI. Diese Arbeit darf nicht in sehr dürrer Zeit geschehen, regnet es in der vierten Woche, so muß sie dann schon geschehen und im anderen Falle wartet er, bis in der fünften Woche Regen kommt.

VII. Bei den herausgenommenen Stauden werden alle Triebe büschelweise mit den Wurzeln von den alten Kartoffeln dicht an denselben behutsam abgebrochen.

VIII. Auf dem Pflanzbeete werden zu derselben Zeit mit der Spate Furchen gemacht, eine Hand breit tief und gerade so weit von einander, als wollte man Kartoffeln stecken.

IX. In diese Furchen werden immer zwei Hand breit von einander ein einzelner abgebrochener Kartoffeltrieb mit Wurzel gepflanzt, so daß seine Spitze nicht ganz einen Finger breit eben zur Erde heraussieht.

X. Damit die Triebe gut anwachsen, muß die Erde recht locker und ohne Klöße seyn, sie muß an die Triebe mäßig angedrückt werden und es muß wo möglich eine regnerische Woche seyn.

XI. Die alten Kartoffeln, von denen die Triebe abgebrochen worden sind, werden wieder wie gewöhnlich in die Erde gesteckt. Wenn es etwas lange dauert, ehe sie wieder keimen, darf man sich nicht ängstigen, es geschieht das zweite Keimen immer etwas langsam.

XII. Das ganze Kartoffelland wird im Juni, Juli und August gerade so wie gewöhnlich behackt und behäufelt.

№ 44. Nach den bestehenden Verordnungen ist jeder Wirth gehalten, in den ihm gehörigen oder zu seinem Gebrauch überlassenen Obstgärten, zu seinem oder seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupen-Nester jedes Jahr bei Zeiten ablesen, und entweder tief in die Erde vergraben, oder an einem sichern Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriecht, so wenig einem jeden Eigenthümer oder Nutznießer selbst, als seinem Nachbar Schaden thun kann. Nach der Amtsblatt-Verordnung vom 29. März 1818 sollen von der Ortsbehörde alle Gärten im Monat April sorgfältig untersucht und es soll derjenige Gartenbesitzer, welcher der gedachten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, nicht nur zur Strafe gezogen, sondern das Versäumte selbst auf seine Kosten nachgeholt werden. — Die Ortsbehörden werden veranlaßt, diese Bestimmungen den Gemeindegliedern in Erinnerung zu bringen, auch selbst darnach zu verfahren, entdeckte Säumigkeiten aber auf Kosten des Verpflichteten beseitigen zu lassen, auch die Bestrafung bei der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zu beantragen.

Kamienietz, den 3. April 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

№ 45. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Reklamationen und Rekurs-Schriften gegen die Klassensteuer-Veranlagung dem vorgeschriebenen Geschäftsgange zuwider, entweder direkt der Königlichen Regierung, oder einer sonstigen nicht zuständigen Behörde eingereicht worden sind. Ich bringe daher nachstehend die von der Königlichen Regierung zu Oppeln dieserhalb unterm 9. d. M. erlassene und im diesjährigen Amtsblatte (Stück 11, S. 79, № 86) abgedruckte Verordnung hierdurch in Erinnerung.

„Die Bestimmung des § 14, des Gesetzes vom 1. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1851, Seite 199), wonach Reclamationen und Recurse gegen die Klassensteuer-Veranlagung, resp. die Entscheidung der Königlichen Regierung bei den Landräthen eingegeben werden sollen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle, den beregten Gegenstand betreffende Schriftstücke, welche dem vorgeschriebenen Geschäftsgange zuwider, direkt der Königlichen Regierung, oder einer sonstigen nicht zuständigen Behörde eingereicht werden, den Uebersendern portopflichtig zur Selbst-Beförderung an das Landraths-Amt zurückgeschickt werden sollen.

Oppeln, den 9. März 1852.

Königliche Regierung.“

Kamienietz, den 31. März 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

№ 46. Mit Bezugnahme auf die v. J. im Amtsblatt Stück 13, № 78, erlassene Verordnung der Königlichen Regierung fordere ich die Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien, die Magisträte, Polizeibehörden, Ortsgerichte und Gensdarmen auf, für die gründliche Instandsetzung der schadhaft gewordenen Wege und Brücken, namentlich für die schleunige Räumung der Seitengräben, die Ablassung des Wassers aus dem in den Wegen entstandenen Vertiefungen und für deren Ausfüllung, ganz besonders aber für die Nachpflanzung der Straßenbäume, wo dieselben fehlen oder zu ergänzen sind, ohne allen Verzug Sorge zu tragen.

Die Gensdarmen erhalten die bestimmte Weisung, etwaige Nachlässigkeiten der Verpflichteten mir sofort anzuzeigen, über die erfolgte Instandsetzung der Wege und Brücken, so wie über die Ausführung der Baumpflanzung aber zum 1. Mai d. J. besondern Bericht zu erstatten.

Gegen die säumigen Verpflichteten werde ich nach Befinden Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rtl. festsetzen.

№ 47. Die in letzter Zeit vorgekommenen mehrfachen Diebstähle lassen der Vermuthung Raum, daß die in der Kreisblattverfügung vom 25. October v J. (Kreisblatt pro 1851, Stück 44, № 169,) angeordneten Nachtpatrouillen entweder nur mangelhaft, oder gar nicht ausgeführt werden. Auch die Nachtwächter, insbesondere diejenigen in den Landgemeinden, scheinen ihre Pflicht nicht zu erfüllen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die dieserhalb in den früheren Jahren erlassenen Verfügungen zur sorgfältigsten Beachtung in Erinnerung zu bringen. Alle zu meiner Kenntniß gelangenden Anzeigen über gänzliche oder auch nur theilweise Unterlassung derselben, werde ich durch Strafen streng rügen.

In welcher Art die Nachtpatrouillen ausgeführt werden sollen, ist in der obigen Kreisblattverfügung genau angegeben. Was jedoch die gewöhnlichen Nachtwächter-Dienste betrifft, so bemerke ich Folgendes:

1) Jede Dorf- und Stadtgemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung der Gemeinde zur gehörigen Bewachung erforderlich sind.
2) Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch gehalten werden muß, ist die Gemeinde in eben so viel Reviere abzutheilen, als Wächter zu halten sind.
   Jedes Revier ist einem Wächter zur besonderen Bewachung anzuweisen.
3) Die Aufsicht der Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob, welcher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rtl. auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachen zu halten verpflichtet ist. Gleichzeitig sind die Schulzen resp. Ortsgerichte verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, mir zur Bestrafung zu melden.
4) Diejenigen Schulzen resp. Ortsgerichte, welche die ihnen obliegende Aufsicht verabsäumen oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem werden dieselben in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe, welche nach Bewandniß der Umstände von 20 Sgr. bis 5 Rtl. festgestellt wird, belegt werden.

Von den Herren Polizei-Verwaltern und Königl. Gensdarmen des Kreises erwarte ich, daß sie die genaue Befolgung obiger Vorschriften überwachen und etwanige Zuwiderhandlungen zu meiner Kenntniß bringen werden.

Kamienietz, den 24. März 1852.

Der Königliche Landrath
In Vertretung: v. Raczeck.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.